

**Vorlage
für die Sitzung
der staatlichen und der städtischen Deputation
für Soziales, Jugend und Integration
am 17.08.2017**

**Bericht über die Umsetzung der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes zum
01.07.2017 im Land Bremen**

A. Problem

In der Sitzung der staatlichen und der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration am 01.06.2017 hat die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport über die geplante Umsetzung der Reform des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfalleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) zum 01.07.2017 berichtet (Lfd. Nr. 80/19 L und Lfd. Nr. 166/19 S). Der Bericht wurde zur Kenntnis genommen. Zugleich wurde in Aussicht gestellt, nach Klärung der finanziellen und personellen Auswirkungen erneut zu berichten.

Der Ausbau der Unterhaltsvorschüsse und -ausfalleistungen ist in Artikel 23 des Gesetzes zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften enthalten, das am 01.06.2017 in 2. und 3. Lesung im Bundestag und am 02.06.2017 im Bundesrat (BR Drs. 431/17) beschlossen wurde. Die von Ländern und Kommunen grundsätzlich begrüßte Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes mit einer Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten über das 12. Lebensjahr hinaus und dem Wegfall der Bezugsdauer von 72 Monaten soll rückwirkend zum 01.07.2017 in Kraft treten.

Den Änderungen des Unterhaltsvorschussgesetzes sind intensive Verhandlungen zwischen Bund und Ländern vorausgegangen. Strittig waren u.a. die Berechnungen der Zahl der zusätzlichen Anspruchsberechtigten und des damit erwarteten finanziellen Mehraufwandes auf Länderseite. Die Länder gingen von einer Verdoppelung der vom Bund prognostizierten Fallzahlen aus, während der Bund nur eine Steigerung um 121.000 neue Leistungsberechtigte bundesweit annahm. Mit der Gesetzesänderung erfährt auch § 12 des Unterhaltsvorschussgesetzes eine Änderung dergestalt, dass die Bundesregierung verpflichtet ist, dem Deutschen Bundestag bis zum 31.07.2018 einen Bericht über die Wirkung der Reform, die am 01.07.2017 in Kraft getreten ist, vorzulegen. Die Länder haben auf diese Änderung gedrängt, da zu diesem Zeitpunkt valide Kenntnisse seit dem Inkrafttreten des Ausbaus des Unterhaltsvorschusses vorliegen werden. Der Bericht wird insbesondere die Leistungsverbesserungen für die Berechtigten und die praktischen Auswirkungen für die Verwaltungen enthalten.

Mit der Gesetzesänderung setzt der Anspruch eines Kindes bzw. Jugendlichen in der neu hinzukommenden Altersgruppe der über 12-Jährigen zu den übrigen Anspruchsvoraussetzungen (u.a. kein oder zu geringer Unterhalt des anderen Elternteils) zusätzlich voraus, dass es nicht auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) angewiesen ist oder der alleinerziehende Elternteil im SGB II Bezug mindestens 600 Euro brutto monatlich verdient.

Die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes führt mit der Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten und der Aufhebung der Bezugsdauer zu zusätzlichen finanziellen Bedarfen. Wegen des erhöhten Fallaufkommens und des erhöhten Bearbeitungsaufwandes insbesondere hinsichtlich der neuen Altersgruppe der über 12-Jährigen entstehen darüber hinaus personelle Bedarfe des Landes und der Stadtgemeinde Bremen.

B. Lösung

Wie im ersten Bericht am 01.06.2017 dargelegt, wurde zur nahtlosen Umsetzung der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes in der Stadtgemeinde Bremen bereits im Dezember 2016 eine beim Staatsrat angesiedelte ressortinterne Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Fachabteilungen der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport sowie der Amtsleitung des Amtes für Soziale Dienste Bremen eingerichtet, in der die geplanten und erfolgten Maßnahmen zusammengeführt und aufeinander abgestimmt wurden. In diesem Rahmen sind u.a. Personalerfordernisse und aufbauorganisatorische Fragen verbunden mit Standort- und Schulungsfragen geklärt worden. Die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Richtlinien wurden den Kommunen zur Verfügung gestellt. Die Informationen für die Fach- und allgemeine Öffentlichkeit (Internetauftritte, Serviceportal, Merkblätter, Antragsmuster) wurden erstellt und im Juni 2017 veröffentlicht.

Im Amt für Soziale Dienste wird seit 01.07.2017 die Bearbeitung im Bereich des Unterhaltsvorschusses im Wege einer einheitlichen Sachbearbeitung wahrgenommen, welche die Leistungsgewährung und die Heranziehung der Unterhaltsschuldner umfasst. Es wurden zwei Referate mit insgesamt sechs Abschnitten für die Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes gebildet. Von dieser Neuerung werden positive Effekte sowohl für die Kundenseite wie auch für die Heranziehung erwartet. Die Anträge werden in der Stadtgemeinde Bremen seit 01.07.2017 zentral an zwei Standorten des Amtes für Soziale Dienste bearbeitet, und zwar zum einen vom Fachdienst Flüchtlinge, Integration und Familien am Breitenweg 29 – 33, 28195 Bremen, und zum anderen im Sozialzentrum Gröpelingen/Walle, Hans-Böckler-Str. 9, 28217 Bremen. Mit dieser organisatorischen Zusammenfassung verbindet sich eine Optimierung der Leistungsbereiche. Die Interessenvertretungen waren von Beginn an beteiligt.

Das Amt für Jugend, Familie und Frauen Bremerhaven hat nach Bekanntwerden der geplanten Ausweitung des Unterhaltsvorschussgesetzes ab November 2016 mit den für die Umsetzung der Gesetzesänderung erforderlichen Vorarbeiten begonnen und dabei eine Prognose der zusätzlichen Anspruchsberechtigten erstellt, den künftigen Personalbedarf ermittelt. Es wurden die nach Abstimmungsverfahren mit der Magistratskanzlei angemeldeten zusätzlichen 2,6 Vollzeitstellen befristet bis März 2019 bewilligt. Der tatsächliche Verlauf der Anstellung wird regelmäßig überprüft. Die Anträge werden seit dem 01.07.2017 zentral an einem Standort des Amtes für Jugend, Familie und Frauen unter der Bereitstellung von Front und Backoffices bearbeitet. Weiter erfolgten die Anpassung der Unterlagen (Antrag, Merkblatt etc.), und die Aufnahme von Gesprächen mit dem Jobcenter Bremerhaven.

Die finanziellen und personellen Auswirkungen werden unter Punkt D. der Vorlage dargestellt.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Durch die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes sind zusätzliche Ansprüche auf Unterhaltsleistungen der Kinder und Jugendlichen im Alter von 12 bis 17 Jahren verbunden und es entstehen mit dem Wegfall der Begrenzung von 72 Monaten längere Bezugsdauern.

In Bezug auf die Effekte bei den zu gewährenden Sozialleistungen (Unterhaltsvorschuss- und -ausfallleistungen, Produktgruppe 41.01.07) ist für das laufende Jahr in den Controllingbericht 6/2017 ein möglicher Mehrbedarf (bei tatsächlicher maximaler Inanspruchnahme) in Höhe von modellgerechnet rd. 4,6 Mio. € (Land und Stadtgemeinde Bremen, Netto-Betrachtung) eingestellt worden. Eine Abdeckung kann nach dem jetzigen Kenntnisstand im Rahmen des Gesamtbudgets der Sozialleistungen ohne Mehrbedarf für den Gesamthaushalt geschehen.

Die möglichen finanziellen Auswirkungen bei den Sozialleistungen in 2018 ff. können aufgrund der Unabwägbarkeiten derzeit noch nicht konkret beziffert werden. Sie sind im Vollzug der kommenden Haushalte zu prüfen und im Gesamtbudget der Sozialleistungen abzudecken. Der Deputation für Soziales, Jugend und Integration wird hierüber im Rahmen des Controllings in den Haushaltsjahren 2018/2019 berichtet.

Aufgrund des steigenden Fallvolumens ergeben sich personalwirtschaftliche Auswirkungen im Umfang von 4,25 VZE für die senatorische Behörde und 32,63 VZE für das Amt für Soziale Dienste, insgesamt 36,88 VZE. Für das Jahr 2017 ist die Finanzierung des o. g. Personalbedarfs gesichert. Im Haushaltsaufstellungsverfahren 2018-2019 ist vorgesehen, zum Ausgleich der zusätzlichen Personalbedarfe im PPL 41 das Personalbudget und die -zielzahlen um insgesamt 37 VZE zu erhöhen. Damit soll der Personalbedarf für die UVG-Reform abgedeckt sein. Ende 2017 soll der tatsächliche Personalbedarf UVG überprüft werden.

Das Amt für Jugend, Familie und Frauen Bremerhaven hat ein stufenweises Vorgehen gewählt. Die Personalbedarfsermittlung wurde zunächst aufgrund der angenommenen Neufälle der Altersgruppe bis 11 Jahre vorgenommen, welche einen Bedarf von 2,6 VZE ergab. Am 31.05.2017 wurde die Anerkennung eines überplanmäßigen Mehrbedarfs befristet bis zum 31.03.2019 durch den Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen beschlossen. Die Zahlen der Antragstellung werden im Controllingverfahren dem zuständigen Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen regelmäßig vorgestellt und mögliche Anpassungsbedarfe in finanzieller und personeller Hinsicht erörtert.

Rund 90 Prozent aller Alleinerziehenden sind Frauen. Die Ausweitung der Unterstützung minderjähriger Kinder mit Unterhaltsleistungen ist ein Beitrag zur Verbesserung ihrer Situation.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Amt für Jugend, Familie und Frauen Bremerhaven und der Senatorin für Finanzen abgestimmt.

F. **Beschlussvorschlag**

1. Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt den Bericht der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport über die Umsetzung der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes zum 01.07.2017 im Land Bremen zur Kenntnis.
2. Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt den Bericht der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport über die Umsetzung der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes zum 01.07.2017 im Land Bremen zur Kenntnis.